

## **Reglement der Einwohnergemeinde Guggisberg betr. Gemeindebeitrag an die Ausbau- und Unterhaltskosten privater Zufahrtswege**

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Guggisberg erlässt der Gemeinderat nachstehendes Reglement:

Beitragsberechtigung	<b>Art. 1</b> Die Beitragsleistung der Gemeinde beschränkt sich auf dauernd bewohnte Liegenschaften von Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern, welche in der Gemeinde Guggisberg wohnsitz-berechtigt sind oder ihr Gebäude (Wohnung) einer in der Gemeinde Guggisberg wohnsitzberechtigten Person vermietet resp. verpachtet haben.																						
Bemessungsgrundlage	<b>Art. 2</b> Die jährlichen Beitragsgesuche sind nach erfolgter Publikation bei der Gemeindeverwaltung z.Hd. des Gemeinderates einzureichen.																						
Beitragsansatz	<p><b>Art. 3</b> An die Unterhaltskosten (Eigenleistungen sind mit dem jeweils gültigen Gemeinwerkansatz zu berechnen) werden folgende Beiträge ausgerichtet:</p> <table> <tr> <td>0 m bis 50 m Wegstrecke 50% max.</td> <td>Fr. 90.—</td> </tr> <tr> <td>51 m bis 100 m</td> <td>Fr. 180.—</td> </tr> <tr> <td>101 m bis 200 m</td> <td>Fr. 270.—</td> </tr> <tr> <td>201 m bis 300 m</td> <td>Fr. 360.—</td> </tr> <tr> <td>301 m bis 400 m</td> <td>Fr. 450.—</td> </tr> <tr> <td>401 m bis 500 m</td> <td>Fr. 540.—</td> </tr> <tr> <td>501 m bis 600 m</td> <td>Fr. 630.—</td> </tr> <tr> <td>601 m bis 700 m</td> <td>Fr. 720.—</td> </tr> <tr> <td>701 m bis 800 m</td> <td>Fr. 810.—</td> </tr> <tr> <td>801 m bis 900 m</td> <td>Fr. 900.—</td> </tr> <tr> <td>901 m bis 1000 m</td> <td>Fr. 990.—</td> </tr> </table>	0 m bis 50 m Wegstrecke 50% max.	Fr. 90.—	51 m bis 100 m	Fr. 180.—	101 m bis 200 m	Fr. 270.—	201 m bis 300 m	Fr. 360.—	301 m bis 400 m	Fr. 450.—	401 m bis 500 m	Fr. 540.—	501 m bis 600 m	Fr. 630.—	601 m bis 700 m	Fr. 720.—	701 m bis 800 m	Fr. 810.—	801 m bis 900 m	Fr. 900.—	901 m bis 1000 m	Fr. 990.—
0 m bis 50 m Wegstrecke 50% max.	Fr. 90.—																						
51 m bis 100 m	Fr. 180.—																						
101 m bis 200 m	Fr. 270.—																						
201 m bis 300 m	Fr. 360.—																						
301 m bis 400 m	Fr. 450.—																						
401 m bis 500 m	Fr. 540.—																						
501 m bis 600 m	Fr. 630.—																						
601 m bis 700 m	Fr. 720.—																						
701 m bis 800 m	Fr. 810.—																						
801 m bis 900 m	Fr. 900.—																						
901 m bis 1000 m	Fr. 990.—																						
Verfall	<b>Art. 4</b> Die Beiträge werden für das betreffende Gesuchsjahr gewährt. Die Bewilligung der Kumulation der Beiträge für mehrere Jahre liegt im Ermessen des Gemeinderates.																						
Organisation	<b>Art. 5</b> Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge kann gegen Vorlage der Abrechnung (Rechnungsbelege) bei der Gemeindeschreiberei verlangt werden.																						
Neuanlagen von Privatwegen	<b>Art. 6</b> An die Kosten von neu zu erstellenden privaten Zufahrtswegen oder an die Behebung von nicht voraussehbaren Schäden (keine Elementarschäden), werden unabhängig von den gewährten Unterhaltsbeiträgen Kostenbeiträge geleistet.																						
Beitragsansatz bei Neuanlagen	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> An die Kosten von Neuanlagen von privaten Zufahrtswegen wird ein Beitrag von bis zu 20% der Anlagekosten, höchstens jedoch Fr. 6'000.— gewährt.																						

	<sup>2</sup> Gesuche für Beiträge an Neuanlagen sind vor Baubeginn unter Beilage eines Kostenvoranschlages bei der Gemeindeschreiberei z.Hd. des Gemeinderates einzureichen.
Gültigkeit	Die Beitragsleistungen beschränken sich auf die privaten Zufahrtswege. Bei Weggenossenschaften oder Korporationen findet dieses Reglement keine Anwendung.
Zuständigkeit	<b>Art. 8</b> Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die eingereichten Gesuche. Er ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.
Mehrere Grundeigentümer/innen	<b>Art. 9</b> Stossen mehrere Grundeigentümer an den gleichen Privatweg, ist ein gemeinsames Beitragsgesuch für die ganze Wegstrecke zu stellen. Die Grundeigentümer/innen bezeichnen an wen die Auszahlung des Beitrages zu erfolgen hat und sind für dessen Verteilung selber besorgt.
Inkrafttreten	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.  <sup>2</sup> Das heutige Reglement über das Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die Ausbau- und Unterhaltskosten privater Zufahrtswege vom 7. Juli 1978 und alle im Widerspruch stehenden weiteren Vorschriften werden aufgehoben.

Guggisberg, 10. April 2006

#### GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

#### Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom 27. April 2006 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 30. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Gafner